

SATZUNG

des Vereins Freizeithäuser e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freizeithäuser e.V. und ist Mitglied der AGJF Sachsen. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister Leipzig unter der Nummer 184 eingetragen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck und die Aufgabe des Vereins ist:

1. Die Kultur und Jugendhilfe zu fördern und durch Veranstaltungen allen Menschen in Leipzig den Zugang zum Spielen zu erleichtern und möglich zu machen. Schwerpunkt im Besonderen ist die Förderung des Brettspiels unter den Kindern und Jugendlichen, den Familien und Senioren der Stadt in seiner gesamten Breite.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder und deren Auftreten in der Öffentlichkeit, dem Betreiben einer Ludothek, Durchführung von Veranstaltungen, die das Spiel als Grundlage haben. Außerdem fördern wir die Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Brett -und Kartenspielschulungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ehrenamtspauschale kann angewendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (zum Schluss des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht). Durch Auflösung des Verbandes, durch Ausschluss (Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes). Erfolgt gegen diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen ein Einspruch, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit demselben Mehrheitsverhältnis.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf:

1. Regelmäßige Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes.
2. Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, der AGJF und dem Bundesverband der Ludotheken.
3. Bezug des Vereins-Newsletters.
4. Die Brettspielausleihe zu nutzen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung und Befolgung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in einer Gebührenordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem.§ 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.
2. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Protokollführung ist festzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren, sowie Entgegennahme deren Berichts.
 - Festsetzung der Beitragsordnung.
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über die Auflösung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Für Änderungen des Zweckes des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Vereinsvermögen

Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundene Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind und den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher Spielotheken/ Ludotheken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Verbandes kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat fristgerecht und unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages zu erfolgen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.06.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt somit in Kraft.